

Die Arbeitsverträge in den siebenbürgischen Wachstafeln

von Georg CIULEI

1.

Im Laufe der XVIII-ten und XIX-ten Jahrhunderte hat man in Siebenbürgen (Rumänien) mehrere Wachstafeln gefunden, welche verschiedene Geschäfte des Alltagslebens der römischen Provinz Dazien enthalten (1). Diese Wachstafeln enthalten auch drei Arbeitsverträge über die Arbeit in den Goldbergwerken Daziens (2).

1) Diese Wachstafeln enthalten Dienstvermittlungen, Sklavenverkäufe, Kauf von Häusern, usw.

2) Von der neuen Bibliographie, zitieren wir: E. PÓLAY, *Három munkabérszerződés a római Dáciából*, in *Acta Universitatis Szegediensis*, 4 (1958), S. 1-38 ; S. MROZEK, *Aspects sociaux et administratifs des mines d'or en Dacie*, in *Acta Musei Apulensis*, 7 (1968), S. 316 ff. ; N.Ch. NOESKE, *Studien zur Verwaltung und Bevölkerung der dakischen Goldbergwerke in römischer Zeit*, in *Bonner Jahrbücher*, 1977, S. 271-415,

Diese Arbeitsverträge haben folgenden Inhalt :

a) *C.I.L.*, III. 948. nr. IX (ed. von ZANGEMEISTER), aus dem Jahre 163 n. Chr. entstammend, enthält nur die zweite Tafel, deren Abschrift mit vorgenommenen Ergänzungen folgendermaßen aussieht :

Laeliano et Pastore cos. X. Kal. Novembr.

Adiutor Macari scripsi rogatus coram ipso praesenti L. Ulpio Valerio, quia se litteras scire negavit, id quod dixit se locasse et locavit Socrati Socratis operas suas ex hac die in idus sequentes anno uno (denariis) septaginta. Mercedes suis temporibus solventur. Quas operas sanas valentes edere debebit..... conductor impedieritdebebit... discedere vel cessare cessatis.....

Act. Alb. Maiori. (?)

b) Der zweite Vertrag ist im *C.I.L.*, III. 949. XI. enthalten ; er war von MOMMSEN und ZANGEMEISTER gelesen. Das Datum der Urkunde ist nicht bekannt, aber sie scheint derselben Epoche anzugehören wie die anderen zwei Verträge. Von diesem Triptychon ist nur der innere Teil der ersten Tafel mit folgendem Inhalt erhalten :

und Gh. CIULEI, *Los contratos de trabajo en las minas de oro de la Dacia romana*, 1987, in *Estudios de Deusto*, vol. XXXV/2, S. 471-487.

... cus scripsi rogatus per... m Restitutum agnomine Senioris quia se litteras scire negavit: fatetur se locasse et locavit operas suas opere aurario ius ... quidquid opus fuerit ex hac die in idus novembres proximas venturas Tito Beusantis qui et Bradua (denariis) centum quinque. Ex qua mercede adhuc in cesso accepit (denarios) viginti quinque. Reliquam mercedem per tempora accipere debebit. Quas operas sanas valentes edere debebit conductori s(supra) s(scripto). Quod si invito conductore a re cessabit in dies...

c) Der dritte Vertrag, der sich in dem C.I.L., III. 948. X. befindet, ist nur die Kopie von einem originalen Vertrag des Jahres 164 n. Chr. Er hat folgenden Inhalt :

Macrino et Celso cos. XIII kal. Iunias Flavius Secundinus scripsi rogatus a Memmio Asclepi, quia se litteras scire negavit, id quod dixit se locasse et locavit operas suas opere aurario Aurelio Adiutori ex hac die in idus novembres proximas (denariis) septaginta cibarisque. Mercedem per tempora accipere debebit. Suas operas sanas valentes edere debebit conductori supra scripto. Quod si invito conductore recedere aut cessare voluerit, dare debebit in dies singulos HS V numos aere octussis conductori. Quod si fluor impedierit pro rata computare debebit conductor. Si tempore peracto mercedem solvendi moram fecerit, eadem poena tenebitur exceptis cessatis tribus.

Actum Immenoso Maiori.

Titus Beusantis qui et Bradua.

Socratio Socrationis.

Memmius Asclepi.

2.

Nach der Eroberung Daziens durch die Römer ist die Ausbeutung der Goldbergwerke noch intensiver geworden, wenn nicht durch eine bessere Organisation des Arbeitssystems, so bestimmt durch das Eintreffen von Spezialisten (3) und durch eine Vermehrung der Arbeiterzahl, die mit der Ausgrabung des Goldes beschäftigt waren (4).

Die Goldbergwerke wurden durch einen *procurator aurarium* (5) verwaltet. Dieser *procurator aurarium* erfüllte seinen Auftrag mit Hilfe der Freigelassenen und der *familia*, d.h. der Sklaven, die zum kaiserlichen Haus gehörten. Neben diesem Verwaltungsapparat sind die "*leguli aurarium*" auch in einer sehr wichtigen Inschrift Daziens erwähnt (6). Dieser Ausdruck *leguli*

3) In Alburnus Maior findet man ein *vicus Pirustarum*, wahrscheinlich von *Pirustae* aus Dalmatien bewohnt. Diese waren als Bergmänner im römischen Reich bekannt.

4) Über die Wichtigkeit des Goldes im römischen Reich, siehe J. CARCOPINO, *Points de vue sur l'impérialisme romain*, 1934, S. 73-86, und JUNG, *Römer und Romanen in den Donauländer*, Innsbrück, 1887, S. 107.

5) Siehe *C.I.L.* III, S. 1311, und *C.I.L.* III, 1088.

6) Siehe *C.I.L.* III, S. 1307.

aurarium hat Anlaß zu einer Kontroverse gegeben (7). Unserer Meinung nach sind unter *leguli aurarium* die freien Arbeiter, die in den Goldgruben Daziens arbeiteten, zu verstehen (8). Die oben erwähnten siebenbürgischen Wachstafeln reden von diesen Arbeitern, welche ihre Arbeitskraft den Dienstherren vermieteten.

Diese schlichten Feststellungen stellen normalerweise folgende Fragen :

- a) Ob die *conductores*, die in den siebenbürgischen Wachstafeln erwähnt sind, Eigentümer der Goldberggruben oder einfache Pächter waren ?
- b) Warum die Inschriften nur von der bezahlten Arbeit in den Goldbergwerken Daziens sprechen und die Sklavenarbeit in diesen Goldbergwerken nicht erwähnen ?

Was das erste Problem betrifft, so ist die Hypothese eines Privateigentums an diesen kleinen Goldgruben nicht auszuschließen. Nach dem heutigen Stand der Urkunden scheint es jedoch wahrscheinlicher, daß die kaiserliche Verwaltung neben einer direkten Ausbeutung der Goldgruben, diese Goldgruben oder Gallerien auch verpachtete (9). Demzufolge können wir

7) D. TUDOR in seinem Buch *Istoria sclavajului în Dacia romană*, 1957, glaubt, daß diese *leguli* die Pächter der Goldbergwerke waren, aber G. STEFAN, in seiner Studie *Cu privire la forța de muncă în exploatarea minelor de aur din Dacia*, in *Analele Univ. București*, 1960, S. 19-28, meint, daß diese *leguli* die Arbeiter waren.

8) Wir folgen der Meinung von G. STEFAN.

9) Siehe so E. CUQ, *Un règlement administratif sur l'exploitation des mines au temps d'Hadrien*, in *Mélanges Gérardin*, 1907, S. 98 ff., und

annehmen, daß die *conductores* - die in den siebenbürgischen Wachstafeln erwähnt sind - diese Pächter waren (10).

Es ist aber bemerkenswert, daß weder diese noch andere Urkunden von der Sklavenarbeit - *servi poenae* - in diesen Goldgruben sprechen. Darum läßt sich die Folgerung ableiten, daß im zweiten Jahrhundert n.Chr. in den Goldbergwerken Daziens die Lohn-Arbeit überwog (11).

Zu dieser Situation konnten mehrere Ursachen beigetragen haben. So zum Beispiel die geschichtliche Tatsache, daß in den Donauprovinzen die Sklaverei bei weitem nicht so entwickelt war wie in Rom oder in anderen Provinzen des römischen Reiches, sowie die allgemeine Krise der Sklaverei in der Bergwerksausbeutung, eine Krise die schon zur Prinzipatszeit akut war.

ROSTOWZEW, in *Geschichte der Staatspacht in der Kaiserzeit bis Diokletian*, 1903, S. 130 ff.; HIRSCHFELD, *Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte*, I, S. 76-77.

10) Siehe in diesem Sinne auch G. STEFAN, *op. cit.*, S. 23.

11) Aus der Arbeitsverträgeformeln kann man die Schlußfolgerung ziehen, daß diese gebräuchliche Formeln waren.

3.

Bevor wir die juristische Analyse der erwähnten Wachstafeln beginnen, müssen wir einige Grundsätze über den römischen Arbeitsvertrag feststellen.

Zwischen dem Arbeitsvertrag unserer Zeiten und der *locatio-conductio operarum* besteht ein großer Unterschied. Der römische Vertrag war in der klassischen Zeit ein Konsensualvertrag zwischen zwei Personen, für eine bestimmte Zeit abgeschlossen (12). Der Staat war an der Regelung der Arbeitsbeziehungen nicht, jedenfalls nicht unmittelbar, interessiert. Man muß aber bereits feststellen, daß im römischen Recht die *professiones liberales* das Objekt eines Mandates ausbildeten, und nur die Dienstleistungen freier Tagelöhner und Handwerker - soweit diese nicht unter die Kategorie des Werkvertrages fallen - das Objekt einer *locatio-conductio operarum* ausbildeten (13). Durch die *locatio-conductio* vermietete der Arbeiter in der klassischen Zeit seine Arbeitskraft - *operae suae* - gegen einen Lohn - *merces* -. In früheren Zeiten vermietete der Arbeiter seine Person, und deshalb sah man auch

12) Siehe in diesem Sinne JÖRS-KUNKEL-WENGER, *Römisches Privatrecht*, 1949, S. 239.

13) Siehe in diesem Sinne KASER, *Das römische Privatrecht*, 1971, Band 2, S. 568 ; BERNARD, *La rémunération des professions libérales en droit romain classique*, 1935, und ARANGIO-RUIZ, *Il mandato in diritto romano*, 1949, S. 102 ff.

in der klassischen seine Arbeitskraft - *operae* - als eine *res* (14). Ein Argument dafür sind die Texte, welche noch in der klassischen Zeit von *se locare* sprechen (15). Dieser Dienstvertrag nimmt, wie schon A. BECK (16) festgestellt hat, schon von Anfang an eine eigenartige Sonderstellung innerhalb der *locatio-conductio* ein.

Was bei diesem Vertrag eigenartig war, war eine *status*-ähnliche Unterwerfung des Dienstuenden unter die Disziplin seines Dienstherrn. In diesem Sinne kann man von einer Statusänderung der Arbeitsverpflichteten sprechen, was die Texte auch bestätigen (17). Als Folge dieser juristischen Lage des Arbeiters kann man auch eine *potestas*, eine Disziplinargewalt des Arbeitgebers erwähnen. So zum Beispiel im Falle eines Diebstahls des Arbeiters im Hause des Dienstberechtigten, hatte letzterer keine *actio furti* gegen den Arbeiter. Folglich muß es für den Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben haben, auf Grund seiner Strafgewalt gegen die Mitglieder der *familia*, auch gegen den Arbeitnehmer vorzugehen (18).

14) In diesem Sinne A. BECK, in seiner Studie *Zur Entstehung des römischen Mietvertrages*, in *Festschrift für H. Lewald*, Basel, 1953, S. 5. Deshalb war die Obligation anfangs in *dare* und erst in postklassischen Zeiten in *facere* formuliert.

15) Siehe *Collatio legum mosaicarum et romanarum*, VIII. 2.2.

16) Siehe die Studie erwähnt in der Note 14.

17) Siehe Paulus, *Sententiae* 2.18.1, und *D.* 43.16.1.pr.; *D.* 47.2.90 und Cicero, *De officiis* 2.6.22.

18) Siehe *D.* 47.2.90 ; *D.* 47.2.17, pr. und *D.* 48.19.11.1.

Was die Gefahrtragung betrifft, war die hergebrachte Regel, die von Paulus im *Liber singularis regularum* überlieferte und in D. 19. 2. 38. pr. enthaltene (19) :

Qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet, si per eum non stetit, quo minus operas praestet.

Wie man aber bewiesen hat, stammt diese Regel nicht von Paulus, sondern seine Vorlagen sind in der Reskriptenpraxis zu suchen (20). Die Regel selbst, wie RÖHLE gezeigt hat, gehört dem vierten Jahrhundert n. Chr. an (21). Deshalb sind die Romanisten verschiedener Meinungen über die Folgen einer nach der Vertragsverschließung auftretenden Unmöglichkeit den Dienst zu leisten (22).

Jedenfalls konnte diese Regel auch in der klassischen Zeit gültig sein und wir haben dagegen keinen Beweis. Nach dem *ius commune* mußte also der *conductor* normalerweise den Lohn

19) Siehe über dieses Problem die folgenden Studien : DE ROBERTIS, *I rapporti di lavoro nel diritto romano*, 1946, S. 148 ff.; Th. MAYER-MALY, *Locatio conductio, eine Untersuchung zum klassischen römischen Recht*, 1956, S. 182 ff.; KASER, *Periculum locatoris*, in Z.S.S., 1057, S. 155 ff.; G. PROVERA, *Sul problema del rischio contrattuale nel diritto romano*, in *Studi Betii* III, 1962, S. 691 ff.; RÖHLE, *Das Problem der Gefahrtragung im Bereich des römischen Dienst- und Werkvertrages*, in S.D.H.I., 1968, S. 186 ff.

20) Siehe in diesem Sinne RÖHLE, *op. cit.*, Note 19.

21) Siehe RÖHLE, *Der liber singularis Regularum des Paulus*, in *Labeo*, 1966, S. 218-226.

22) Zum Beispiel DE ROBERTIS glaubt an eine Entwicklung des Problems ; MAYER-MALY denkt, daß der *conductor* den Verlust tragen muß. Siehe auch RÖHLE, in S.D.H.I., 1968, S. 185-186.

bezahlen, wenn der *locator* an dem Fall, der die Leistung unmöglich machte, nicht schuldig war. Ob diese Regel die Folge einer Entwicklung war, können wir nicht wissen, aber die siebenbürgischen Verträge, wie wir es sehen werden, zeigen, daß man die Möglichkeit hatte, von dieser Regel abzuweichen.

Das Problem der Gefahrtragung im Dienstvertrag der klassischen Zeit muß also aus Mangel an theoretischen Texten mit den Texten der Praxis erklärt werden.

4.

Was die Leseart dieser Verträge betrifft, haben wir einige Ergänzungen und Änderungen an der Leseart des *C.I.L.* akzeptiert. So zum Beispiel haben wir die Vorgeschlagene Korrektur des CARCOPINOS (23) des Wortes "*liberisque*" in "*cibarisque*" in dem dritten Vertrag von 164 angenommen. Uns scheint diese Korrektur begründet. Zuerst müssen wir bemerken, daß die Kursivschrift sehr schwer zu lesen ist, und es ist leicht möglich, die Buchstaben zu verwechseln. Andererseits hätte das Wort "*liberisque*" in dem Text keinen Sinn, wenn es nicht von einem anderen Wort gefolgt würde, zum Beispiel *eius*, was nicht

23) Siehe J. CARCOPINO, *Notes sur la tablette de Cluj*, in *Revue de Philologie*, 1937, S. 97.

der Fall ist, weil es in dem Text keine Lücke gibt, in welche wir das neue Wort setzen könnten (24).

Außerdem sind die ökonomischen Argumente, die CARCOPINO gebracht hat, überzeugend (25). So zum Beispiel wäre der Lohn zu gering, damit die Arbeiter ohne Verpflegung leben könnten, besonders wenn der Arbeiter nach einer bestimmten Zeit seine Pauschalloon bekam (26). CARCOPINO hat für seine These noch einen triftigen Argument gebracht, nämlich den Vergleich mit *C.I.L.*, VIII. 22660, wo man auch das Wort *cibaria* im gleichen Sinn verwendet findet (27).

Die Kritik, die RÖHLE (28) an diese Leseart des Textes geübt hat, können wir nicht annehmen, weil sie sich auf vielen hypothetischen Konjekturen stützen muß (29). Aber eine andere Korrektur, die RÖHLE an denselben Vertrag von 164 n.Chr. gebracht hat, haben wir akzeptiert. Es handelt sich um einige

24) Wenn man das Wort (*mercede*)*m* annimmt, dann gibt es keinen Platz für ein anderes Wort. Siehe *C.I.L.* III. 948.

25) Siehe CARCOPINO, *op. cit.*

26) Siehe zum Beispiel den zweiten Vertrag.

27) In diesem Dokument machen die Baumeister bekannt, daß das Grab 45600 *denarii* kostete ohne Nahrungsmittel, *praeter cibaria operantibus*.

28) Siehe die Studie *Das Problem der Gefahrtragung im Bereich des römischen Dienst- und Werkvertrages*, *S.D.H.I.*, 1968, S. 188 ff.

29) RÖHLE nimmt an, daß nach *liberisque* das Wort *mercedem* kommt, und vermutet zwischen diesen Wörtern eine Andeutung der Summe, die den Kindern bezahlt wurde. Aber wie CORCOPINO gezeigt hat, mußte in diesem Falle nach dem Wort *liberisque* auch noch das Wort *eius* stehen.

Buchstaben und eine Lücke in dem Text, die auf zufriedenstellende Weise von RÖHLES Vorschlag ergänzt wird.

ZANGEMEISTER hat in der Leseart, die er in *C.I.L.* gegeben hat, in folgender Weise diese Zeilen gelesen :

*Quod si invito conductore recedere aut cessare voluerit
dare debeat in dies singulos HS V numeratos C*

Quod si

Wir müssen bemerken, daß diese Leseart auch von anderen Textausgaben angenommen wurde (30).

Die Konjektur RÖHLES stützt sich auf die erste Leseart, die FINÄLY, der erste Herausgeber der Urkunde, gemacht hat. FINÄLY hat schon gelesen :

singulos s unum ere oc

und bei einer erneuten Überprüfung der Stelle an Hand einer Photographie der Wachstafel hat RÖHLE folgende Buchstabenreihe gelesen :

ebebit in dies singuloshunumereoctussc .. uc .. i .

Danach hat RÖHLE die Zeile 7 der Urkunde in folgender Weise gelesen :

*(d)ebebit in dies singulos H S V num(mos) (a)ere
octuss(is) c(ond)uc(tor)i,*

was so zu übersetzen ist : "wenn aber der Dienstverpflichtete gegen den Willen des Dienstherrn die Arbeit verläßt oder unterbricht, soll er für jeden einzelnen Tag fünf Sesterze (und)

30) Siehe zum Beispiel *FIRA III*², *Negotia*, n. 150 a.

acht Asse in Kupfergeld dem Dienstherrn geben". Wir haben diese Leseart akzeptiert, weil sie in befriedigender Weise die erhaltene Buchstaben ergänzt und uns die Möglichkeit gibt diese in sinnvoller Weise zu lesen.

5.

Bevor wir die Verpflichtungen der Vertragspartner analysieren, ist es notwendig, einige allgemeine Probleme dieser Wachstafeln zu erwähnen. Man muß beachten, daß diese Arbeitsverträge Konsensualverträge waren und deshalb brauchte man keine Stipulation für die Rechtsgültigkeit der strafrechtlichen Klauseln. Jedenfalls waren diese Verträge in der Form eines *chirographum* mit der Unterschrift des Arbeiters ausgefertigt. Unserer Meinung nach war diese Form wichtig, nicht nur als Beweisurkunde zugunste des *conductor*, aber auch um die Lage des *locator* zu erklären.

Was die Dauer der Verträge betrifft, so geht aus dem erwähnten Triptychon hervor, daß die Verträge ab Ausstellungsdatum bis zu einem genau bestimmten Datum gültig waren. Man muß feststellen, daß dieses letzte Datum in den drei Verträgen dasselbe war: die Iden des Novembers. Nach Meinung MACQUERONS (31) war das kein Zufall; dieses Datum

31) Siehe seine Doktoratsvorlesung *Le travail des hommes libres dans l'antiquité romaine*, Aix-en-Provence, 1958, S. 198 ff.

bedeutete vielleicht den Schlußtermin der Bergwerkskonzession oder eine Gewohnheit in diesen Goldbergwerken.

Was die Verpflichtungen der Vertragspartner betrifft, muß man die Idee der Ungleichheit der Partner hervorheben als eine Konsequenz ihrer ökonomischen und sozialen Lage. Nur im Lichte dieser Idee kann man die Partnerverpflichtungen richtig verstehen und analysieren.

6.

In den siebenbürgischen Wachstafeln sind die Arbeitersverpflichtungen in einer sogar sehr präzisen Art geregelt. Die Texte erklären zunächst, daß der Arbeiter *dixit se locasse et locavit operas suas*. Wir übersetzen so diesen Ausdruck, daß der Arbeiter sich und seinen Dienst vermietet.

Diese Aufsplitterung in Person und Dienst ist nicht bedeutungslos. Sie betont nicht eine Bestärkung der Dienstmiete, sondern die Idee, daß der Dienstgeber seine Arbeitskraft dem Dienstherrn vermietet hatte, und gleichzeitig seine Person dem Dienstherrn unterstellte (32).

Dieser Ausdruck zeigte vielleicht nicht nur die antike Konzeption der Arbeitlage im *locatio-operarum*-Vertrag, sondern

32) Siehe in diesem Sinne J. CARCOPINO, *op. cit.*, S. 97 ff.; DESCHAMPS in seiner Studie *Sur l'expression "locare operas" et le travail comme objet de contrat à Rome*, in *Mélanges Gérardin*, 1907, S. 176-177, und DE ROBERTIS, *I rapporti di lavoro nell diritto romano*, 1946, S. 128 ff.

auch deren Entwicklung. Wie DESCHAMPS richtig sagt (33) : «Du travail de l'esclave, objet de propriété, à celui de l'homme maître de soi, le mot *locatio* descendit doucement la pente, sans heurt ni saut brusque. L'opinion s'y prêtait, voyant dans le *locator operarum suarum* une sorte d'esclave volontaire. Et les expressions *se locare*, *locare operas suas*, étaient toutes formées à l'occasion de qui se louait ou louait ses services».

Die einzige Schwierigkeit für diese Interpretation scheint die grammatische Konstruktion des Ausdrucks. Aber unserer Meinung nach soll dieser Ausdruck nicht nur grammatikalisch analysiert werden, um seinen Sinn und Wert in den Dienstverträgen klären zu können. Man soll mehr den Gebrauch dieses Ausdrucks von der geschichtlichen und juristischen Lage der Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dem Dienstvertrag zu erklären versuchen. Wie KUNKEL in seiner schönen Studie über *Auctoratus* (34) richtig gezeigt hat, können seine Untersuchungen auch für ein richtiges Verständnis der juristischen und soziologischen Entwicklung des römischen Dienstvertrages vom Nutzen sein. Nach KUNKELS Meinung muß *auctorare* die Veräußerung einer Person in fremder Gewalt bedeuten. Um diese Unterwerfung und die enge Beziehung zwischen *auctorare* und *servitus* zu beweisen zitiert er die bekannte Stelle bei Cicero, *De officiis*, I. 150 :

33) Siehe *op. cit.* in Note 32.

34) Siehe seine Studie *Auctoratus*, in *Symbolae Taubenschlag*, III, S. 207- 226 ; anders C. SANFILIPPO, *Gli auctorati*, in *Studi Biscardi*, I, 1982, S. 181-191.

... In liberales autem et sordidi quaestus mercenariorum omnium, quorum operae, non quorum artes emuntur; sed enim in illis ipsa merces auctoramentum servitutis (35).

Um diese Idee zu ergänzen, können wir auch die Stelle *De officiis*, II. 6, 22, erwähnen :

Atque etiam subiciunt se homines imperio alterius et potestati de causis pluribus. Ducuntur enim aut benevolentia aut beneficiorum magnitudine aut dignitatis praestantia aut spe sibi id utile futurum aut metu ne vi parere cogantur aut spe largitionis promissisque capti aut postremo, ut saepe in nostra re publica videmus, mercede conducti.

wo eindeutig steht, daß der *locator* sich der *potestas* des *conductor* unterworfen hat.

Und diese Auffassung ist in voller Konkordanz mit dem bekannten Text von *Paulus Sent.* 2. 18, 1 :

Homo liber, qui statum suum in potestate habet, et peiorem eum et meliorem facere potest ; atque ideo operas suas diurnas nocturnasque locat.

Diesen klaren Beweisen folgend, war der Arbeiter im Dienstvertrag einer gewissen Gewalt des Arbeitgeber unterworfen. Diese *potestas* des Arbeitgebers ist auch dadurch bewiesen, daß im Falle eines *furtum* seitens des Arbeiters im Hause des Arbeitgebers, dieser keine *actio furti* gegen den

35) Siehe in diesem Sinne auch Seneca, *De beneficiis* 4. 37.1.

Arbeiter hatte (36). Wenn wir uns fragen, warum die Juristen diese Stellung einnahmen, können wir nur die Antwort geben, daß der Arbeitnehmer, solange er für den Arbeitgeber arbeitete, als ein Mitglied der *familia* angesehen wurde. Diese Lage des Arbeiters ist auch von der Ernährung, die er von dem Dienstherrn bekam, bestätigt (37).

Gehen wir davon aus, daß der Arbeiter seine Arbeit und gleichzeitig seine Person einer *potestas* des Arbeitgebers unterstellte, müssen wir noch zeigen, in welcher Form diese Unterwerfung der Person und der Arbeitskraft geschah. Es war möglich, daß diese Wörter ein formeller Ausdruck waren. Der Vertrag war konsensuell und keine *stipulatio* und keine Schrift war notwendig, um den Klauseln Gültigkeit zu geben, aber, um die Unterwerfung des freien Menschen unter einer Gewalt beweisen zu können und gleichzeitig diese Selbstunterwerfung zu bestätigen, brauchte man einen schriftlichen Beweis mit der Unterschrift des Arbeiters. Das haben wir in unseren Verträgen und das kommt von dem alten römischen Recht her, und der schriftliche Vertrag ist nicht, wie man sagte (38), nur ein Chirographum, also eine Schrift, die man von den Griechen entlehnt hat, um für unseren Verträgen zu gebrauchen.

36) Siehe den Text *D.* 48. 19. 11.1.

37) Wie wir gezeigt haben im Vertrag von 164 n.Chr. handelt es sich von *cibaria*, d.h. die Ernährung.

38) PÓLAY in seine Studie *Három munkabérszerződés a római Dáciából* betrachte diese Verträge als Chirographa, von peregrinischem Recht entstammend. MROZEK, *op. cit.*, S. 145, ist aber der Meinung, daß diese Verträge echt römische Akten waren, was wir für richtig glauben.

Im Lichte dieser Erklärungen soll man den Ausdruck *se locasse et locavit operas suas* verstehen, umsomehr, wenn wir auch in einem anderen Text diesen Ausdruck finden, nämlich in einem Fragment von Ulpianus, welcher uns die Wörter der *lex Iulia de vi publica et privata* wiedergibt (39) :

*Capite octogesimo octavo in haec verba his hominibus :
'Hac lege in reum testimonium dicere ne liceto, qui se ab
eo parenteve eius libertove cuius eorum libertive libertave
liberaverit, quive impubes erit, quive iudicio publico
damnatus est, qui eorum in integrum restitutus non est,
quive in vinculis custodiaque publica erit, quive
depugnandi causa auctoratus erit, quive ad bestias
depugnare se locavit locaverit...'*

Hier ist der Ausdruck *se locare locaverit* bestimmt nicht von *dixit* abhängig, sodaß dieser Ausdruck uns eine ältere Lage der Dinge darzustellen scheint.

Und daß es sich hier um eine Entwicklung handelte - im Sinne wie es DESCHAMPS darstellte - bestätigen uns auch die Digestentexte. Es ist wichtig zu bemerken, daß man auch in den Digestentexten den Ausdruck *se locare* findet, aber auf Sklaven bezogen (40), weil die Sklaven, wenn sie ihren Dienst vermieteten, sich auch selbst vermieteten; aber für den freien Menschen brauchte man in den Digestentexten nur *locare operas suas*.

39) Siehe *Mosaicarum et romanarum legum Collatio*, 9. 2.2.

40) Siehe *D.* 19. 2. 60. 7.

7.

Was die Haftpflicht des Arbeiters betrifft, mußte dieser, nach den siebenbürgischen Arbeitsverträgen, zuerst seine *operae*, d.h. seine Arbeitskraft für die Goldbergwerksarbeit zu Verfügung stellen (41). Die Verträge sprechen von einer *opere aurario*, aber einer der Verträge (42) fügt hinzu *quiquid opus fuerit*, d.h., daß der Arbeiter zu jeder notwendigen Arbeit in den Goldbergwerken gebraucht werden konnte. Diese Arbeit umfaßt den ganzen Tag, aber die Digestentexte (43) erwähnen, daß der freie Arbeiter das Recht auf eine Mittagszeit hatte - *requiescere meridiano* - und auf die nötige Zeit für die Pflege seines Körpers. In unseren Verträgen ist diese Freizeitpause nicht erwähnt, bestimmt aber richtete man sich in dieser Hinsicht nach der Gewohnheit.

Was aber alle drei Verträge erwähnen, ist die Verpflichtung des Arbeiters seine *operas sanas et valentes praestare*, d.h., daß der Arbeiter in guter, gesundheitlicher und kräftiger Verfassung seine Arbeit leisten mußte. MACQUERON (44) interpretierte diese Klausel als eine Ausnahme an der Regel der *Digesten* 19.2.38, nach welcher der *conductor* den Lohn bezahlen mußte, wenn der *locator* an dem Fall, der die Leistung unmöglich machte, nicht schuldig war. Nach MACQUERONS Meinung sollte diese Klausel

41) In diesem Sinne sind die Verträge deutlich.

42) Siehe den zweiten Vertrag, *C.I.L.* III. 949. nr. XI.

43) Siehe *D.* 38. 1. 50. 1.

44) Siehe MACQUERON, *op. cit.*, S. 201.

sanas et valentes operas praestare debet heißen, daß der Arbeiter versprach, während der ganzen Vertragsdauer *operas sanas* zu liefern, mit anderen Wörtern, nicht krank zu sein. Also im Falle einer Krankheit mußte er das Risiko tragen (45). Wir können diese Anschauung auch mit Hilfe des Digestentextes untermauern, demzufolge es billig ist, die Körperbehinderung einer Person, die zu Dienstleistungen verpflichtet ist, als eine Schuld anzusehen. Folglich betonen die siebenbürgischen Wachstafeln mit dieser Klausel nur die Haftpflicht des Arbeiters in diesem Falle (46).

Wir müssen uns aber noch fragen, ob *operas sanas valentes* nicht mehr bedeutete als - nach MACQUERONS Meinung - eine wegen Krankheit nicht ausgeführte Arbeit. Könnte diese Klausel nicht auch die ungenügend geleistete Arbeit bedeuten? In den *Digesten* gibt es Texte, die sich mit der in gutem Gesundheitszustand geleisteten Arbeit beschäftigen (47). Es gibt aber auch Texte, die mit Kraft geleistete Arbeit verlangen (48). Sind dies Forderungen, die dieselbe Bedingung in anderer Form ausdrücken? Dies ist schwer zu entscheiden, weil jede Meinung mangels anderer Daten nur hypothetisch sein kann und nicht beweisbar ist.

45) Siehe MACQUERON, *op. cit.*, S. 201 ff.

46) Siehe in diesem Sinne *D. 9. 2. 8. 1*, wo *infirmitas culpa adnumeretur* im Bereich der *Lex Aquilia*.

47) Siehe *D. 38. 1. 9. 1*.

48) Zum Beispiel *D. 12. 6. 26. 12*.

Als ein weiterer Aspekt der schwierigen Lage des Arbeiters in den Goldbergwerken Daziens müssen wir die Klausel sehen, die den Lohn verhältnismäßig herabsetzte im Falle einer Arbeitseinschränkung durch eine Goldgrubenüberschwemmung. Diese Klausel ist ausdrücklich im Verträge des Jahres 164 n. Chr. vorgesehen :

Quod si fluor impedierit pro rata computare debebit conductor (49).

Wir haben hier die Korrektur von RÖHLE, daß zu *debebit* als Subjekt das folgende Wort *conductor* gehört, angenommen und deshalb haben wir den Punkt nach *conductor* gesetzt (50).

Wahrscheinlich ist derselbe Satz im Vertrag von 163 n. Chr. enthalten, aber man konnte von diesem nur die Wörter *inpedierit* und *debebit* lesen.

Was das Wort *fluor* betrifft, nach dem *Lateinischen etymologischen Wörterbuch* (51), ist es von *fluere* hergeleitet und bedeutet *Strömung* (52). Das heißt, daß im Falle einer Überschwemmung in den Goldgruben, die die Arbeit einschränkte, der Lohn verhältnismäßig herabgesetzt wurde. Von wem wurde der Lohn herabgesetzt ? Nach der Meinung RÖHLES, war es der

49) Der Sinn des Satzes führt zu der Korrektur die RÖHLE vorgeschlagen hat.

50) Im römischen Recht war der *conductor* gegen die *vis maior* geschützt.

51) Siehe WALDE-HOFMANN, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*, I, S. 519.

52) Siehe auch RÖHLE, *S.D.H.I.*, 1968, S. 188.

Dienstherr, der vom Gesamtlohn, je nach der Dauer des *fluor*, bestimmte Abzüge machte (53). Deshalb glauben auch wir, daß die These von BERGER (54), wenn er von dem Verb *computare* die Folgen zieht, daß der Dienstherr mit dem Arbeiter zusammen den Lohnausfall zu berechnen hatte, nicht zu verteidigen ist.

Eine andere Frage ist, wieviel man von dem Lohn abziehen soll? Nach der Meinung CARCOPINOS (55) mußte der Arbeiter in diesem Fall eine Strafe von 5 Sesterzien bezahlen, eine Strafe, welche in dem vorigen Satz enthalten ist. Juristisch ist diese These nicht zu begründen. Die *poena* von 5 Sesterzien war eine Strafe und konnte als Strafe in einem Falle in dem die Verpflichtung unmöglich zu erfüllen war, nicht anwendbar sein. Allerdings hebt auch CARCOPINO die Illegalität der Klausel hervor.

Die Meinung von ARANGIO-RUIZ (56), daß der Lohn nur halb bezahlt werden mußte und im Falle einer Unmöglichkeit die Arbeit weiter zu führen sei, ist auch so unbegründet, wie die obenerwähnte These von BERGER. Von dem Verb *computare* ist es wirklich schwer solche Schlußfolgerungen zu ziehen, besonders wenn man in diesem Falle die Ergänzung des Satzes *pro rata computare* - vernachlässigt.

53) Siehe RÖHLE, *op. cit.*, S. 198.

54) Siehe BERGER, *op. cit.*, S. 238.

55) Siehe CARCOPINO, *Notes sur la Tablette de Cluj*, in *Revue de Philologie*, 1937, S. 102 ff.

56) Siehe *F.I.R.A., Negotia*, unter diesem Vertrag.

Unserer Meinung nach soll man in diesem Falle von dem Gesamtlohn eine Reduzierung - *pro rata* - kalkulieren, die die Tageslöhne während den Überschwemmungsperiode umfügt, nach der die Tageslöhne für die Überschwemmungsperiode anhalten. Wie wir gezeigt haben, wurde diese Reduzierung von dem Dienstherrn gemacht.

8.

Bevor wir die Strafklausel im Falle, daß der Arbeiter von seiner Arbeitsstelle ohne Einwilligung des *conductor* weggeht, analysieren, ist es notwendig, den Lohn des Arbeiters oder besser gesagt seinen Wert genau festzustellen. Der Lohn kann nur im Vergleich mit den anderen Preisen des wirtschaftlichen Lebens Daziens analysiert werden, damit wir seinen Wert begreifen. Der Lohn im ersten Vertrag, für eine Dauer von einem Jahr und dreizehn Tagen, war siebzig *denarii*. In dem zweiten Vertrag kennen wir die Dauer des Vertrages nicht, aber es ist möglich, daß die Dauer weniger als ein Jahr war, jedenfalls können wir in diesem Falle keine Rechnung machen. Aber im dritten Vertrag hatte der Arbeiter einen besseren Lohn. Für fünf Monate und dreizehn Tage war der Lohn siebzig *denarii*. Also 280 Sesterzien, was pro Tag 1,71 Sesterz macht. Wie wir gesehen haben, war der Lohn im ersten Vertrag noch niedriger, also weniger als ein Sesterz pro Tag. MACQUERON vergleicht den Lohn mit dem, den die *liberti* von dem *patronus* in Rom

jeden Tage bekamen - sechs Sesterzien - und zieht die Schlußfolgerung, daß die Löhne sehr niedrig waren, auch wenn man die Verpflegung dazu bekam.

Als Vergleichungsmaß benutzt BERGER (57) die Solden in Zeiten des Domitianus und Commodus, die 300 bzw. 375 *denarii* pro Jahr waren (58). Die Löhne der Bergwerker in Dazien im zweiten Jahrhundert waren also nur ein Drittel von dem Sold eines Soldats in Domizianszeit. Jedenfalls konnte ein Goldbergwerker mit diesem Lohn sehr schwer den Bedürfnissen einer Familie nachkommen. Wahrscheinlich waren diese Arbeiter gleichzeitig auch Bauern mit Feldern, die teilweise von ihnen oder ihrer Familie bestellt wurden, um so den Lebensbedürfnissen zu genügen.

Um die wahre Bedeutung des Lohnes abzuschätzen, müssen wir den Lohn mit dem Wert der Lebensmittel der Epoche vergleichen. Glücklicherweise haben wir zu diesem Zweck eine Wachstafel (59), die uns die Kosten eines Festessens überliefert hat. Nach dieser Wachstafel kosteten fünf Lämmer 18 *denarii*, ein Spanferkel kostete 5 *denarii*, drei römische Maß Wein kosteten 97 *denarii*, also bekam ein Arbeiter in den Goldbergwerken Daziens für sechs Monate Arbeit annähernd den

57) Siehe BERGER, *A Labor Contract of A. 164*, in *Class. Philo.*, 1948, S. 238.

58) Siehe DOMASZEWSKI, *Truppensold der Kaiserzeit*, in *Neue Heidelberger Jahrbücher*, 1900, S. 218, und MICKWITZ, *Geld und Wirtschaft im römischen Reich*, 1932, S. 36.

59) Siehe *C.I.L.* III. 953.

Preis von 20 Lämmern, oder von 14 Spanferkeln, oder 57 Liter Wein (60). Dieser Lohn war sehr gering, auch wenn somit die Verpflegung des Arbeiters versichert war.

Um eine klare Vorstellung von den Verhältnissen des Arbeiters zu haben, müssen wir noch hinzufügen, daß der Arbeiter ohne die Einwilligung seines Dienstherrn seinen Arbeitsplatz nicht verlassen durfte. Im Falle einer nicht genehmigten Abwesenheit mußte der Arbeiter seinem Dienstherrn für jeden Tag eine *poena* von 5 Sesterzien und eine Kupfermünze (61) bezahlen. Diese *poena*, die mehr als das doppelte seines Lohnes war, mußte er bezahlen ohne jede Vorladung, weil der Arbeiter die Arbeit vom Vertragstage an schuldete. Diese Strafe war wirksam, weil sie einen moralischen Druck auf den Arbeiter setzte, um seine Haftpflichtigkeit auszuführen. Gleichzeitig konnte der Dienstherr ohne Prozeß - die Strafe war schon festgelegt - die verschuldete Strafe von dem Lohn entziehen.

60) Siehe PÓLAY, *A Dáciai viaszostáblák szerződése*, 1972, S. 203.

61) In Konkordanz mit der Korrektur, die RÖHLE gemacht hat.

9.

Bevor die Analyse der Arbeitersobligationen zu beenden, müssen wir noch einige Bemerkungen über die Aufhebung des Vertrages machen.

Locatio-conductio operarum war ein Konsensualvertrag, also konnten die Partner auch vor dem Termin den Vertrag auflösen. Das konnte aber nicht einseitig gemacht werden, die beide Partner mußten einwilligen.

Wie ist aber die Lage im Falle des Todes eines der Partner? Wenn der Arbeiter stirbt, können die *operae* normalerweise nicht mehr geleistet werden und der Vertrag ist aufgelöst. Ob die Erben das Recht haben, die ganze *merces* zu verlangen, wie es MACQUERON glaubt (62), dafür hat man keinen Anlaß in den Texten. Die Texte, die MACQUERON anführt, um diese Meinung zu unterstützen, sind irrtümlicherweise auf diesen Fall angewendet (63).

Wenn aber der *conductor* stirbt, muß man sich fragen, ob der Vertrag weiter mit dessen Erben läuft? Wir eignen uns die Stellung der Romanisten (64) welche glauben, daß nach dem Tode des Dienstherrn die *actio locati* gegen dessen Erben gerichtet werden kann. Diese Überzeugung ist auf dem Text von

62) Siehe MACQUERON, *op. cit.*, S. 199.

63) Siehe zum Beispiel, *D.* 19. 2. 19. 9.

64) So zum Beispiel MACQUERON, *op. cit.*, S. 199.

D. 19.2.19.8 begründet. In diesem Text steht fest, daß die Aktion zugunsten des *conductor* an seine Erben überliefert ist :

Ex conducto actionem etiam ad heredem transire palam est.

Wenn die Erben die Rechte des *conductor* haben, so müssen sie auch die Vertragsansprüche, die der Arbeiter gegen den *conductor* gehabt hätte, zuerben.

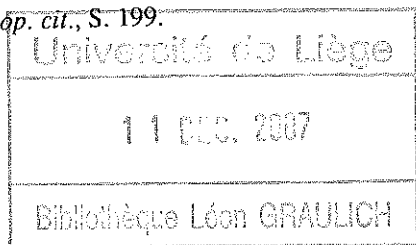
10.

Die Verpflichtungen des *conductor* sind in diesen *locatio-conductio-operarum*-Verträgen auch vorgesehen, aber es gibt einen Unterschied in der Form, diese zu fassen und auszuführen. Der *conductor* mußte zuerst den Lohn bezahlen. Die Größe der Löhne haben wir festgestellt. Was diesen Lohn betrifft, so erwähnen wir die Texte der siebenbürgischen Wachstafeln :

mercedem per tempora accipere debet,

was wir in dem Sinne übersetzt haben, daß der Arbeiter den Lohn zu den geschuldeten Zeiten erhalten sollte. Folglich mußte der Lohn an bestimmten Epochen bezahlt sein. Wir kennen aber nicht das Datum, an welchem man diese Zahlungen machte. Möglich, daß diese nach der Gewohnheitsregeln, oder nach dem Bergwerksreglement geordnet waren. Man behauptete (65), daß

65) So zum Beispiel MACQUERON, *op. cit.*, S. 199.



diese Termine, wie für den Zinsenkalkul, bestimmte Termine waren. Wir glauben aber, daß diese Ansicht schwer nachzuweisen ist, weil diese Termine zuerst die Existenz des Arbeiters versichern mußten. Aus dem dritten Vertrag geht hervor, daß der Arbeiter schon beim Vertragsabschluß einen Vorschuß von dem Lohn bekam, und den Rest sollte er zum geschuldeten Zeitpunkt bekommen (66). Die Notwendigkeit dieses Vorschusses zeigt die Armut und die dringende Not des Arbeiters.

Außer dieser Verpflichtung, den Lohn zu bezahlen, und Ernährungspflicht zu leisten, hatte der *conductor* keine andere Verpflichtungen.

Aus dieser Lage der geschilderten erwähnten Verpflichtungen in den siebenbürgischen Verträgen, kann man die Schlußfolgerung ziehen, daß der Arbeiter mit eigenen Werkzeugen arbeiten mußte.

Wenn der *conductor* aber seine Verpflichtung nicht erfüllte, dann mußte auch er eine Strafe zahlen. Diese Strafe war dieselbe, wie die der Arbeiter bezahlen mußte, d.h., er mußte auch 5 *sestertii* und eine Kupfermünze für jeden versäumten Tag zahlen. Aber auch in diesem Falle war seine Lage doch besser, als die des Arbeiters, weil der *conductor* eine dreitägige Schonungsfrist hatte und erst nach diesen drei Tagen die *poena* bezahlen mußte (67).

66) Siehe *C.I.L.* III. 949. XI.

67) Siehe den Vertrag von *C.I.L.* III. 948. X.

War diese Frist eine Ausnahme, die in den Verträgen Daziens vorkommt, oder war sie eine Bedingung in den Verträgen, die sich mit der Arbeit in den Bergwerken beschäftigten und von der Administrativbehörden besteuert wurden? Es ist schwer zu entscheiden, jedenfalls für die letzte Hypothese kann man die Verfügungen der *Lex Metalli Vipascensis* anwenden (68).

Man kann aber auch andere Maßnahmen zugunsten des *conductor* erwähnen. So zum Beispiel in der Wachstafel in *C.I.L.* III. 933.4: nach MACQUERONS Interpretierung (69), handelte es sich um ein Einverständnis zwischen dem *conductor* und dem Arbeiter, um den Lohn mit Verspätung zu bezahlen, und das wahrscheinlich wegen finanziellen Schwierigkeiten des *conductor*.

11.

Wenn wir die Schlußfolgerungen unserer Analyse der drei Arbeitsverträge ziehen wollen, so müssen wir feststellen, daß trotz einer gewissen Freiheit der Parteien in den Verträgen, diese die Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Dienstherrn merken lassen. Diese Verbindung, die charakteristisch für den alten römischen Dienstvertrag war (70), ist in den Goldberg-

68) Siehe das Gesetz in BRUNS, *Fontes iuris romani antiqui*, S. 289, N. 112.

69) Siehe MACQUERON, *La lacune du C.I.L. III. 933 n° IV*, in *Aegyptus*, 1969, S. 121 ff.

werkverträgen Daziens von neuem wiederum klar gemacht. Das war bestimmt eine Folge der neuen Arbeitsbedingungen in diesen Goldbergwerken.

Die Lage dieser Arbeiter wurde sehr klar von MACQUERON (71) charakterisiert, und für das richtige Verständnis der Texte ist es interessant seine Bemerkungen zu zitieren :

«Ainsi, la *locatio operarum*, malgré son caractère contractuel, réagit sur le *status*, sur la personne même du travailleur. Certes, l'employeur n'acquiert aucune "puissance" juridiquement définie sur la personne de l'ouvrier, et celui-ci ne subit du fait de la *locatio* aucune *capitis diminutio* au sens exact du mot. Mais l'ouvrier qui a mis pour une période plus ou moins longue toute son activité à la disposition d'un employeur, qui est nourri (peut-être même logé) chez celui-ci, est en fait incorporé à sa *familia*, comme une sorte d'"esclave provisoire"».

Diese Unterwerfungslage des Arbeiters gegenüber dem Dienstherrn geht auch hervor, wie wir bemerkt haben, von den juristischen Konsequenzen im Falle eines Diebstahls. In diesem Falle hatte der *conductor* keine *actio furti* gegen den Arbeiter, sondern er konnte dieselbe Strafe gegen den *mercennarius*

70) Siehe BECK, *Zur Entstehung des römischen Mietsvertrages*, in *Festschrift Lewald*, 1953, S. 5.

71) MACQUERON, *Le travail des hommes libres*, *op. cit.*, S. 208.

ausüben, wie gegen einen Sklaven ; dieser Diebstahl würde also wie ein häuslicher Diebstahl betrachtet (72). Und wenn wir von dieser Lage die Endschlußfolgerungen ziehen möchten, so müssen wir sagen, daß die gepriesene (73) Gleichheit der Partner in den römischen Verträgen in unserem Fall nicht existiert.

Aber in diesen juristischen, sowie in den sozialen und ökonomischen Bedingungen, die man in den siebenbürgischen Verträgen der *locatio-conductio operarum* merken kann, findet man schon die Keime der neuen Mittelalterlichen Arbeitsbeziehungen.

72) Siehe *D.* 48. 19. 11. 1.

73) So zum Beispiel MAYER-MALY, *op. cit.*, S. 110.